

RECHTS- ORDNUNG

STAND: 01.03.2022



DLaxV
DEUTSCHER LACROSSE VERBAND e.V.
GERMAN LACROSSE ASSOCIATION
WWW.DLAXV.DE

INHALT

Inhalt.....	2
Änderungshistorie	3
Präambel.....	3
Titel I - Allgemeines.....	4
Untertitel I - Verbandsgericht.....	4
§1 Rechtsgrundlage	4
§2 Zuständigkeit des Verbandsgerichts.....	4
§3 Ausnahme von der Zuständigkeit bei Anti-Doping-Streitigkeiten.....	4
§4 Verhältnis zu den ordentlichen Gerichten.....	4
§5 Mitglieder des Verbandsgerichts.....	5
§6 Ausschluss der Mitwirkung.....	5
§7 Besorgnis der Befangenheit.....	5
§8 Verfahren über Ausschluss	5
§9 Sitz des Verbandsgerichts.....	6
Untertitel II - Allgemeine Vorschriften	6
§10 Beteiligtenfähigkeit.....	6
§11 Streitgenossenschaft.....	6
§12 Beigeladene und Nebenintervenienten	6
§13 Beteiligte	6
§14 Handlungsfähigkeit.....	6
§15 Verfahrensvertretung.....	7
§16 Kosten.....	7
§17 Rechtliches Gehör.....	7
§18 Rechts- und Amtshilfe, Akteneinsicht.....	7
§19 Rechtsbehelfsbelehrung.....	7
§20 Zustellung	8
§21 Fristen.....	8
§22 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.....	8
§23 Verfahrenssprache[n].....	8
Titel II - Verfahren.....	9
§24 Einleitung des Verfahrens.....	9
§25 Form und Inhalt des Antrags.....	9
§26 Übermittlung und Gegenäußerung	9
§27 Entscheidung über mündliche Verhandlung.....	9
§28 Entscheidung in schriftlichen Verfahren.....	10
§29 Mündliche Verhandlung.....	10
§30 Online Durchführung der Verhandlung	10
§31 Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung.....	10
§32 Verlauf der mündlichen Verhandlung	10
§33 Ordnung in der Sitzung	11
§34 Untersuchungsgrundsatz	11
§35 Beweismittel.....	11
§36 Zeugen und Sachverständige.....	11
§37 Freie Beweiswürdigung	12
§38 Gütliche Beilegung der Streitsache (Vergleich).....	12
Titel III - Beschlüsse.....	13
§39 Verfahrensabschließende Beschlüsse	13
§40 Berichtigung von Beschlüssen	13
§41 Verbindlichkeit und Vollziehung von Beschlüssen	13
§42 Rechtsmittel gegen Beschlüsse	13
Titel IV - Ordnungsmaßnahmen.....	14
§43 Ermächtigung des Verbandsgerichts	14
Titel V - Schlussbestimmungen.....	14
§44 In Kraft treten	14
§45 Änderung.....	14

ÄNDERUNGSHISTORIE

LETZTE ÄNDERUNG	KOMMENTAR
27.02.2022	Vollständige Neufassung zur Umsetzung der im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung im Februar 2020 gefassten Beschlüsse

PRÄAMBEL

Als nationaler Dachverband des Lacrossesports in Deutschland hat sich der Deutsche Lacrosse Verband e.V. („DLaxV“) in seiner neugefassten Satzung vom 30.08.2020 zur Respektierung internationaler Menschenrechte entsprechend den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Beachtung von Good Governance Prinzipien verpflichtet. Wesentlicher Bestandteil zur Übersetzung dieses Bekenntnisses in die Rechtswirklichkeit ist die Bereitstellung eines Beschwerdemechanismus. Die „gerichtliche“ Kontrolle der Verbandsorgane verankert und sichert die verbandsinterne Rechtsstaatlichkeit. Als fundamentaler Bestandteil der Verbandsstruktur dient das unabhängige Verbandsgericht als Forum zur Sicherstellung der Rechenschaftspflicht entsprechender Mandatsträger, zur Beilegung etwaiger Verletzungen der Satzung und Ordnungen, auch gegenüber der Athlet*innen, und der Bereitstellung eines Beschwerdemechanismus für Betroffene von Menschenrechtseinschränkungen.

TITEL I - ALLGEMEINES

UNTERTITEL I - VERBANDSGERICHT

§1 RECHTSGRUNDLAGE

Der Deutschen Lacrosse Verband e.V. ("DLaxV") gibt sich auf Grundlage von Art. 19 (6) der Satzung des DLaxV in der Fassung vom Februar 2021 ("Satzung") diese Rechtsordnung.

§2 ZUSTÄNDIGKEIT DES VERBANDSGERICHTS

- (1) Das verbandsinterne Gericht des DLaxV ist zuständig für alle Verfahren, die ihm ausdrücklich durch die Satzung des DLaxV ("Satzung") oder die, in der Satzung als Rechtsgrundlagen benannten, Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen werden.
- (2) Eine Zuständigkeit besteht darüber hinaus für alle auf der Satzung und den Ordnungen begründeten Streitigkeiten zwischen
 - (a) dem DLaxV und seinen Mitgliedern,
 - (b) den Organen des DLaxV
 - (c) zwischen Mitgliedern des DLaxV,
 - (d) Athlet*innen und dem DLaxV oder dessen Mitgliedern, und
 - (e) durch Betroffene in Hinblick auf Art. 4 der Satzung gegen den DLaxV erhobene Beschwerden.

§3 AUSNAHME VON DER ZUSTÄNDIGKEIT BEI ANTI-DOPING-STREITIGKEITEN

Die Zuständigkeit des Verbandsgerichts erstreckt sich nicht auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anti-Doping-Bestimmungen. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den DLaxV geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen von World Lacrosse sowie des DLaxV), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 DLaxV-ADO entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.

§4 VERHÄLTNIS ZU DEN ORDENTLICHEN GERICHTEN

- (1) Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte, eines Schiedsgerichts oder einer anderweitigen externen Streitbeilegungsstelle ist der verbandsinterne Rechtsweg auszuschöpfen.
- (2) Der Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt nicht für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes oder falls die Anrufung zu Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist.
- (3) Die Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs entfällt, soweit sich aus den zwingenden gesetzlichen Regelungen eine unabdingbare Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ergibt oder das Verbandsgericht der direkten Anrufung der ordentlichen Gerichte, eines Schiedsgerichts oder einer anderweitigen externen Streitbeilegungsstelle zustimmt.

§5 MITGLIEDER DES VERBANDSGERICHTS

- (1) Gemäß §19 der Satzung besteht die aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- (2) Kandidat*innen können durch die Regionalkommission, die Athlet*innenkommission, die Schiedsrichterkommission oder die Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.
- (3) Von den Mitgliedern des Verbandsgerichts soll eine Person die Befähigung zum Richteramt besitzen. Soweit keine Kandidat*innen mit Befähigung zum Richteramt gefunden werden können, kann auch das 1. juristische Staatsexamen oder ein vergleichbarer Abschluss ausreichen.
- (4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Vizevorsitzende*n.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsgerichts sind unabhängig und in ihrer Entscheidungsfindung nur dem Verbandsrecht und ihrem Gewissen unterworfen.
- (6) Die Mitglieder des Verbandsgerichts haften nicht für etwaige Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen verursacht werden.
- (7) Über Angelegenheiten und Tatsachen, die im Rahmen der Tätigkeit als Mitglieder des Verbandsgerichts bekannt werden, ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bestehen nur für offenkundige Tatsachen.

§6 AUSSCHLUSS DER MITWIRKUNG

- (1) Mitglieder des Verbandsgerichts sind von der Mitwirkung an der Entscheidungsfindung in folgenden Fällen ausgeschlossen, wenn sie
 - (a) selbst Beteiligter sind oder einen Beteiligten vertreten,
 - (b) Angehörige im Sinne des §11 (1) Nr. 1 StGB sind,
 - (c) außerhalb der Tätigkeit für das Verbandsgericht an der zugrunde liegenden Angelegenheit oder Entscheidung mitgewirkt haben oder in sonstiger Weise maßgeblich beteiligt waren, oder
 - (d) Mitglied eines verfahrensbeteiligten Vereins sind.
- (2) Sollten die Mitglieder Kenntnis bezüglich des Vorliegens einer der Fallkonstellationen des Abs.1 erlangen bzw. diesbezüglich Zweifel bestehen sind sie zur unverzüglichen schriftlichen und begründeten Anzeige gegenüber der vorsitzführenden Person bzw. deren Vertretung verpflichtet. Soweit Vorsitz und Vize-Vorsitz betroffen sind, ist die Anzeige gegenüber dem Vorstand vorzunehmen. Die Beteiligten sind entsprechend in Kenntnis zu setzen.

§7 BESORGNIS DER BEFANGENHEIT

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes des Verbandsgerichts zu rechtfertigen.

§8 VERFAHREN ÜBER AUSSCHLUSS

- (1) Alle Verfahrensbeteiligten können das Vorliegen eines Ausschlussgrundes (§6 (1)) oder einer Befangenheit (§7) eines oder mehrerer Mitglieder des Verbandsgerichts geltend machen.
- (2) Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich oder mündlich zu stellen und entsprechend zu begründen.
- (3) Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes (§6 (1)) oder einer Befangenheit (§7) eines Mitgliedes des Verbandsgerichts entscheidet die vorsitzführende Person bzw. deren Vertretung. Sollten sowohl die vorsitzführende Person als auch deren Stellvertretung betroffen sein entscheidet der Vorstand des DLaxV durch Mehrheitsentscheid. Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied des Verbandsgerichts zwingend anzuhören.

- (4) Sollte ein Mitglied vom Verfahren ausgeschlossen werden, soll der Vorstand den Verfahrensbeteiligten innerhalb von 1 Woche einen Ersatz vorschlagen. Sollten die Verfahrensbeteiligten dem Vorschlag zustimmen, gilt die Person für das entsprechende Verfahren als ernannt. Soweit keine Zustimmung erteilt wird, einigen sich die Beteiligten innerhalb von 1 Woche auf einen Ersatz. Soweit keine Einigung erzielt werden kann, bestimmt der Vorstand ein neues Mitglied, welches jedoch nicht mit der ursprünglich vorgeschlagenen Person identisch sein darf. §4 (3) dieser Ordnung ist entsprechend zu beachten.

§9 SITZ DES VERBANDSGERICHTS

- (1) Sitz des Verbandsgerichts ist die Geschäftsstelle des DLaxV unter folgender Anschrift:
Deutscher Lacrosse Verband e.V.
An der Graft
330167 Hannover
- (2) Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere unter Erwägungen der Prozessökonomie, kann das Verbandsgericht auch einen anderen Verhandlungsort als den Ort des Sitzes bestimmen.

UNTERTITEL II - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§10 BETEILIGTENFÄHIGKEIT

Parteifähig sind die in §2 (2) aufgeführten natürlichen und juristischen Personen.

§11 STREITGENOSSENSCHAFT

Anträge können durch mehrere natürliche oder juristische Personen gestellt oder gegen diese gerichtet werden, soweit sie hinsichtlich des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder wenn sie aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grund berechtigt oder verpflichtet sind. Die §§59-63 ZPO gelten entsprechend.

§12 BEIGELADENE UND NEBENINTERVENIENTEN

- (1) Durch das Verbandsgericht sind Vereinigungen und sonstige Personen beizuladen, deren Interessen durch die Entscheidung im vorliegenden Verfahren betroffen sind.
- (2) Für die Möglichkeit einer Nebenintervention gelten §§66-67 ZPO entsprechend.

§13 BETEILIGTE

Am Verfahren beteiligt sind:

- Antragsteller*in,
- Antragsgegner*in,
- Beigeladene und Nebenintervenienten

§14 HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- (1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind die nach dem bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen.
- (2) Für geschäftsunfähige Personen handeln ihre gesetzlichen Vertreter.

- (3) Verfahrenshandlungen für juristische Personen werden durch deren Organe oder beauftragte Vertreter vorgenommen.

§15 VERFAHRENSVERTRETUNG

- (1) Die Beteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten mit Zulassung zum Richteramt im Verfahren vertreten lassen.
- (2) Die entsprechende Vollmacht ist schriftlich zu den Verfahrensunterlagen zugeben.
- (3) §§81-89 ZPO gelten entsprechend.

§16 KOSTEN

- (1) Die ihnen im Zuge des Verfahrens entstandenen Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst.
- (2) Die Verfahrenskosten werden zu gleichen Anteilen durch die Beteiligten getragen. Hiervon kann das Verbandsgericht jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Beteiligten, der Natur des Verfahrens, dem zugrunde liegenden Sachverhalt und Umständen, und anderen relevanten Erwägungen abweichen.
- (3) Verfahrenskosten umfassen die Auslagen der Mitglieder des Verbandsgerichts, sowie für das Verfahren notwendige Auslagen diese umfassen
 - (a) Kosten für Abschriften und Ablichtungen, die auf Antrag angefertigt werden
 - (b) Vergütungen für Zeug*innen und Sachverständige
 - (c) Gebühren die an Behörden zu entrichten sind,
 - (d) Entgelt für außenstehende Stellen und Personen.

§17 RECHTLICHES GEHÖR

Den Beteiligten ist vor jeder Entscheidung Gelegenheit zu geben sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen und Rechtsfragen zu äußern.

§18 RECHTS- UND AMTSHILFE, AKTENEINSICHT

- (1) Die Organe des DLaxV und dessen Mitglieder sind verpflichtet dem Verbandsgericht Amtshilfe zu leisten. Auf Anfrage von dem Verbandsgericht haben sie insbesondere unverzüglich Auskünfte zu erteilen, sowie Urkunden, Akten, sonstige Dokumente und Informationen vorzulegen.
- (2) Auf Antrag gewährt das Verbandsgericht den Beteiligten Einsicht in die, das Verfahren betreffenden Akten, soweit dies für deren Verfahrensführung erforderlich ist.
- (3) Akteneinsicht ist grundsätzlich in der Geschäftsstelle des DLaxV zu nehmen. In begründeten Fällen kann, die Übermittlung der Akten auch in elektronischer Form erfolgen. Soweit eine Prozessvertretung durch Personen erfolgt, die zur Anwaltschaft zugelassen sind, können die betreffenden Akten in deren Geschäftsräume übersandt werden.

§19 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Allen gegenüber den Beteiligten ergehenden anfechtbaren Entscheidungen ist eine Belehrung über die Möglichkeit der Anfechtung, die zuständigen Stellen, sowie über Form und Frist beizufügen.

§20 ZUSTELLUNG

- (1) Beschlüsse und Verfügungen im Verfahren werden zugestellt. Andere Mitteilungen erfolgen formlos.
- (2) Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes, dieser gilt mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Mit Zustimmung der Beteiligten kann die Zustellung auch per E-Mail erfolgen, soweit durch die Entscheidungen keine Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt werden.

§21 FRISTEN

- (1) Für die Berechnung von Fristen und Bestimmung von Terminen gelten die §§187-193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.
- (2) Durch das Verbandsgericht gesetzte Fristen beginnen mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe folgt.
- (3) Das Verbandsgericht kann auf Grundlage eines begründeten Antrags eine Fristverlängerung gewähren.
- (4) Versäumt eine Prozesspartei tritt grundsätzlich Präklusion der versäumten Handlung ein.

§22 WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORHERIGEN STAND

- (1) Eine Ausnahme von der Rechtsfolge des §19(4) besteht, soweit die Partei ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt.
- (2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses unter Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen an das Verbandsgericht zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen.
- (3) Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Prozesshandlung nachzuholen; ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

§23 VERFAHRENSSPRACHE(N)

- (1) Verfahrenssprache ist grundsätzlich deutsch. Auf Antrag und der Zustimmung der anderen Beteiligten kann das Verbandsgerichts, bei Vorliegen entsprechender sprachlicher Kompetenzen der Mitglieder des Verbandsgerichts, eine andere Verfahrenssprache bestimmen.
- (2) Sollten die Beteiligten Beweismittel oder Unterlagen in anderen Sprachen einreichen oder sich in einer anderen Sprache äußern wollen, ist für eine entsprechende Übersetzung zu sorgen.

TITEL II - VERFAHREN

§24 EINLEITUNG DES VERFAHRENS

- (1) Das Verfahren wird durch Antrag an das Verbandsgericht eingeleitet.
- (2) Der Antrag entfaltet keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Anträge können durch all in §2(2) dieser Ordnung genannten natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.

§25 FORM UND INHALT DES ANTRAGS

- (1) Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antrag soll enthalten:
 - (a) die Bezeichnung der antragstellenden Person, ggfs. der Vertreter*in, Kontaktadresse (inklusive E-Mail) für das Verfahren;
 - (b) die Bezeichnung gegen wen sich der Antrag richtet (Antragsgegner*in);
 - (c) die Bezeichnung des Streitgegenstands;
 - (d) die zur Begründung des Antrags dienenden tatsächlichen Umstände;
 - (e) etwaige Beweismittel bzw. die Bezeichnung der Beweismittel die im Verfahren eingebracht werden;
 - (f) die Unterschrift der Person, die den Schriftsatz verantwortet.
- (3) Soweit die Identität der antragstellenden Person gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten nicht offengelegt werden soll, ist dem Antrag ein solches Gesuchen beizufügen und entsprechend zu begründen. Dies gilt ebenfalls für die Identität benannter Zeug*innen. Soweit zur Gewährleistung der Sicherheit der antragstellenden Person oder von Zeug*innen besondere Maßnahmen erforderlich sind, ist dies frühzeitig anzuzeigen.
- (4) Für jedes Mitglied des Verbandsgerichts, sowie alle anderen Beteiligten sind dem Antrag jeweils eine Ausfertigung des Schriftsatzes sowie aller Anlagen beizufügen.
- (5) Soweit der Antrag diesen Anforderungen nicht entspricht, fordert die vorsitzführende Person den Antragsteller zur Nachbesserung innerhalb einer Woche auf.

§26 ÜBERMITTLUNG UND GEGENÄUSSERUNG

- (1) Die vorsitzführende Person übermittelt umgehend eine Abschrift des Antrags an die Person, gegen die sich der Antrag richtet, und fordert diese zugleich auf hierzu innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich Stellung zu nehmen.
- (2) Auf Antrag und unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten des Falls kann eine Verlängerung der Frist bis auf 2 Monate gewährt werden.
- (3) Für die Gegenäußerung gelten §§22-23 dieser Ordnung entsprechend.

§27 ENTSCHEIDUNG ÜBER MÜNDLICHE VERHANDLUNG

- (1) Die vorsitzführende Person nimmt nach Austausch der Schriftsätze eine vorläufige rechtliche Würdigung des Streits vor und beschließt über die Erforderlichkeit einer mündlichen Verhandlung. Bei Entbehrlichkeit der mündlichen Verhandlung wird das schriftliche Verfahren angeordnet.
- (2) Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen. Hiergegen können die Beteiligten innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde an das Verbandsgericht einlegen. Dieses kann den Beschluss der vorsitzführenden Person bestätigen oder abändern.

§28 ENTSCHEIDUNG IN SCHRIFTLICHEN VERFAHREN

Sofern das schriftliche Verfahren bestimmt ist, übersendet die vorsitzführende Person den Beteiligten die zur Entscheidung notwendigen schriftlichen Unterlagen. Gleichzeitig setzt er eine Frist zur Stellungnahme. Zu diesen Stellungnahmen sind die Beteiligten nochmals binnen einer vom Vorsitzenden festgesetzten Frist zu hören. Mit Ablauf dieser Frist ist die Beweisaufnahme beendet.

§29 MÜNDLICHE VERHANDLUNG

- (1) Soweit die Erforderlichkeit der mündlichen Verhandlung festgestellt wird, trifft die vorsitzführende Person alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.
- (2) Durch die vorsitzführende Person wird Termin und Ort der Verhandlung bestimmt, und lädt die Beteiligten, Zeugen sowie berufene Sachverständige. Zwischen Bekanntgabe und Verhandlungstag muss mindestens eine Woche liegen.
- (3) In der Ladung sind die Mitglieder des Verbandsgerichts zu benennen und darauf hinzuweisen, dass bei unentschuldigtem Fernbleiben in Absenz verhandelt und entschieden werden kann.

§30 ONLINEDURCHFÜHRUNG DER VERHANDLUNG

- (1) Unter Zustimmung aller Beteiligter kann die Verhandlung auch online stattfinden.
- (2) Das Verbandsgericht einigt sich mit den Beteiligten auf die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Integrität des Verfahrens und der Öffentlichkeit. Durch das Verbandsgericht und die Beteiligten wird vorab ein Verhaltenskodex für das Onlineverfahren festgelegt.

§31 ÖFFENTLICHKEIT DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

- (1) Die mündliche Verhandlung findet grundsätzlich öffentlich statt. Ton-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen durch Medienvertreter*innen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.
- (2) Das Verbandsgericht kann die Öffentlichkeit nach der Maßgabe des §172 Gerichtsverfassungsgesetz ausschließen. Ebenfalls kann die Öffentlichkeit auf Antrag einer der Beteiligten ausgeschlossen werden, wenn dies aus einem zwingenden Interesse geboten ist.

§32 VERLAUF DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

- (1) Die vorsitzführende Person eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung.
- (2) Zu Beginn der Verhandlung wird die vorsitzführende Person den wesentlichen Inhalt der Akten vorgetragen. Sodann wird die Streitsache mit den Beteiligten erörtert. Im Anschluss hieran erfolgt die Beweisaufnahme.
- (3) Von der Verhandlung können zur Nachvollziehbarkeit im Rahmen der Entscheidungsfindung Filmaufnahmen angefertigt werden.
- (4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Angaben zu enthalten hat:
 - (a) den Ort und Tag der Verhandlung,
 - (b) die Namen der Mitglieder des Verbandsgerichts,
 - (c) die Namen der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen, soweit dem keine zwingenden Interessen und Gründe nach §28 (2) entgegenstehen,
 - (d) den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
 - (e) den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und der Sachverständigen,
 - (f) das Ergebnis eines Augenscheines,

- (g) die gefassten Beschlüsse und deren Verkündung,
 - (h) einen ggfs. erzielten Vergleich,
 - (i) die Zurücknahme des Antrages oder eines Rechtsbehelfs,
 - (j) den Verzicht auf einen Rechtsbehelf.
- (5) Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Das Verbandsgericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt.
- (6) Die Niederschrift über die Aussage eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist diesem vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass dies geschehen und genehmigt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.
- (7) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer zugezogen war, auch von diesem zu unterzeichnen.

§33 ORDNUNG IN DER SITZUNG

Die vorsitzführende Person ist für die Ordnung während der Sitzung verantwortlich. Beteiligte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

§34 UNTERSUCHUNGSGRUNDSATZ

Das Verbandsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten wirken dabei mit. Das Verbandsgericht bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten sind sie nicht gebunden.

§35 BEWEISMITTEL

- (1) Das Verbandsgericht bedient sich der Beweismittel, das es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Es kann insbesondere:
- (a) Auskünfte einholen,
 - (b) Beteiligte anhören, Zeug*innen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Zeug*innen und Sachverständigen einholen,
 - (c) Urkunden und Akten beiziehen,
 - (d) den Augenschein einnehmen.
- (2) Die Beteiligten sollen ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.
- (3) Das Verbandsgericht kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung Beweise erheben. Über die Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Niederschriften über Aussagen von Personen, die in einem gesetzlich geordneten oder einem anderen Verfahren nach dieser Ordnung vernommen worden sind, können ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

§36 ZEUGEN UND SACHVERSTÄNDIGE

- (1) Ein*e Zeug*in ist nach dieser Ordnung zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 383 und 394 der Zivilprozessordnung (siehe Anhang) über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.
- (2) Das nicht hinreichend entschuldigte Ausbleiben und die unberechtigte Zeugnisverweigerung können mit einem Ordnungsgeld bis zu 125 EURO geahndet werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (3) Alle Zeug*innen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeug*innen zu vernehmen. Bei Widerspruch der Aussagen, können Zeug*innen einander gegenübergestellt werden.

§37 FREIE BEWEISWÜRDIGUNG

Das Verbandsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§38 GÜTLICHE BEILEGUNG DER STREITSACHE (VERGLEICH)

- (1) Das Verbandsgericht wirkt in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitsache hin.
(2) Ein vor dem Verbandsgericht geschlossener Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen. In anderen Fällen haben die Beteiligten den Vergleich dem Verbandsgericht schriftlich mitzuteilen.

TITEL III - BESCHLÜSSE

§39 VERFAHRENSABSCHLIESSENDE BESCHLÜSSE

- (1) Der verfahrensabschließende Beschluss enthält:
 - (a) die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
 - (b) die Bezeichnung und Namen der Mitglieder des Verbandsgerichts,
 - (c) die Entscheidungsformel,
 - (d) die Darstellung des Sachverhalts,
 - (e) die Entscheidungsgründe,
 - (f) die Entscheidung über die Verfahrenskosten,
 - (g) die Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Der Beschluss ist von den Mitgliedern des Verbandsgerichts zu unterzeichnen.
- (3) Der Beschluss wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am Ende des Sitzungstermins bekannt gegeben. Die Entscheidungsformel ist vorzulesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe ist mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen.

§40 BERICHTIGUNG VON BESCHLÜSSEN

Das Verbandsgericht kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss jederzeit berichtigen.

§41 VERBINDLICHKEIT UND VOLLZIEHUNG VON BESCHLÜSSEN

- (1) Die Beschlüsse sind für die Beteiligten verbindlich.
- (2) Die Beschlüsse des Verbandsgerichts werden durch die Organe des DLaxV und dessen Mitglieder vollzogen.

§42 RECHTSMITTEL GEGEN BESCHLÜSSE

- (1) Gegen die Beschlüsse des Verbandsgerichts können Rechtsmittel vor den ordentlichen Gerichten, sowie dem Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden.
- (2) Rechtsmittel zum Deutschen Schiedsgericht sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzulegen. Die Einzelheiten sind in einer zwischen Beteiligten geschlossenen Schiedsabrede zu regeln.

TITEL IV - ORDNUNGSMASSNAHMEN

§43 ERMÄCHTIGUNG DES VERBANDSGERICHTS

Das Verbandsgericht kann bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes oder gegen die Grundregeln oder sportlichen Verhaltens sowie bei Nichtbefolgen der Entscheidungen von Gremien oder Organen des DLaxV in Einzelfallabwägung geeignete Ordnungsmaßnahmen verhängen. Diese können beispielsweise Ordnungsgelder, Geldbußen oder Sperren sein. Das Verbandsgericht ist in seiner Entscheidung frei.

TITEL V - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§44 IN KRAFT TRETEN

Diese Ordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

§45 ÄNDERUNG

Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung werden gem. §6 (2) der Satzung durch den Vorstand und die Kommissionen gemeinsam mit einfacher Mehrheit gefasst.